

Ersteinst
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Weise zu
Lern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

N^o 91.

Leipzig, Mittwoch den 22. Juli.

1857.

Am t l i c h e r T h e i l.

Königl. Sächsische Verordnung,

die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betreffend;
vom 18. Mai 1857.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen
u. u. u. finden Uns bewogen, zu weiterer Ergänzung der in der
Verordnung vom 8. Juli 1855, das Verbot der Zahlung mit frem-
dem Papiergelde in Stücken unter Zehn Thaler betreffend, ertheilten
Borschriften hierdurch bis auf Weiteres und vorbehaltlich insbeson-
dere der etwa auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Staaten
zu treffenden Anordnungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Ausländische auf den Inhaber lautende unverzinsliche
Schuldverschreibungen oder Werthzeichen in Werthsabschnitten von
Zehn Thaler und darüber — vergl. §. 8 —, mit alleiniger Aus-
nahme des von fremden Staaten selbst ausgegebenen Papiergeldes,
dürfen zu Zahlungen im Inlande in Zukunft nur dann gebraucht wer-
den, wenn deren Aussteller:

a) mindestens in Leipzig und außerdem an denjenigen Orten
des Landes, wo die Ausgeber Agenturen oder Zweiggeschäfte irgend
welcher Art unterhalten, Gelegenheit zur Auswechslung bieten;

b) bei diesen Auswechslungsanstalten ihre Schuldverschrei-
bungen oder Werthzeichen (Banknoten, Cassenscheine u. s. w.) im
Betrage bis mit 100 Thalern sofort, in höheren Beträgen aber bin-
nen einer von ihnen selbst zu bestimmenden Frist, welche jedoch in
keinem Falle einen längeren Zeitraum als zwei und siebenzig Stun-
den von der Anmeldung bei der Auswechslungsstelle an gerechnet,
umfassen darf, auf Verlangen der Inhaber gegen Silber nach dem
Nominalwerthe einlösen;

c) die von ihnen behufs der Auswechslung getroffenen Ein-
richtungen unter genauer Bezeichnung der mit der Auswechslung
beauftragten Personen oder Firmen in der ersten Hälfte der Monate
Januar, April, Juli und October jedesmal und außerdem so oft eine
Veränderung eintritt, in mindestens je einem der an den Orten, wo
die Auswechslung stattfindet, erscheinenden öffentlichen Blätter be-
kannt machen.

§. 2. Jede ausländische Bank, Anstalt oder sonst zur Ausgabe
unverzinslicher auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen
oder Werthzeichen berechnete, moralische oder physische Personen,
welche ihre Schuldverschreibungen oder Werthzeichen der nurgedach-
ten Art ferner als Zahlungsmittel im Inlande zugelassen zu sehen wünscht,
hat die nach §. 1 erforderlichen Einrichtungen alsbald zu treffen und
je ein Exemplar der Blätter, in welchen die §. 1 unter c vorge-
schriebene Bekanntmachung das erstemal erfolgt ist, bei dem Mini-
sterium des Innern einzureichen.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird längstens bis am
15. August bekannt machen, rücksichtlich welcher Sorten ausländi-
scher Schuldverschreibungen oder Werthzeichen, bis zum 31. Juli
1857 den in §§. 1 u. 2 vorgeschriebenen Bedingungen genügt wor-
den ist und welche demnach im Inlande zugelassen werden sollen.
Gleiche Bekanntmachung wird später, so oft auf den Grund von
später veranstalteten Auswechslungseinrichtungen eine Vermehrung
dieser Sorten eintritt, erfolgen.

§. 4. Sollte eine ausländische Bank, Anstalt oder Person, deren
Schuldverschreibungen oder Werthzeichen der §. 1 gedachten Art als
Zahlungsmittel nach §. 3 zugelassen worden sind, der übernommenen
Verpflichtung zur Auswechslung irgend wie nicht vollständig nach-
kommen und dieß in irgend einer Weise zur Kenntniß einer Obrig-
keit kommen, so hat die Letztere Solches sofort dem Ministerium des
Innern anzuzeigen.

§. 5. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die
Verwendung einzelner Sorten von Schuldverschreibungen oder
Werthzeichen der §. 1 gedachten Art zu Zahlungen im Inlande nach
Ablauf einer in jedem einzelnen Falle vom Ministerium des Innern
zu bestimmenden Frist jederzeit für die Zukunft unbedingt zu unter-
sagen.

Ein solches Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.
Die Wiederzulassung ausdrücklich verbotener Sorten ist von
der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Genehmi-
gung des Ministeriums des Innern und der Erfüllung der von dem-
selben solchenfalls zu stellenden besonderen Bedingungen abhängig.

§. 6. Wer nach
dem 1. September 1857

Schuldverschreibungen oder Werthzeichen der im §. 1 gedachten Art,
welche nicht nach §. 3 ausdrücklich zugelassen, oder welche nach §. 5
ausdrücklich verboten worden sind, zu Leistung von Zahlungen aus-
giebt oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu
Fünfzig Thalern, und, wenn die Zuwiderhandlung von einem
Agenten oder einer sonst mit der Geschäftsführung in irgend einer
Weise für die Bank, Anstalt oder Person, welche die betroffenen
Schuldverschreibungen oder Werthzeichen creirt, beauftragten Person
verhangen wird, bis zu Fünf Hundert Thalern.

Diese Strafandrohung bezieht sich nicht auf den Umtausch der
vorstehend bezeichneten Schuldverschreibungen und Werthzeichen
gegen andere im Verkehre zugelassene Zahlungsmittel.

§. 7. Bei Zahlungen an Staatscassen sind ausländische Werth-
zeichen als Zahlungsmittel nur insoweit zulässig, als solches für einzelne
Fälle ausnahmsweise durch besondere Verordnung gestattet worden ist.

§. 8. An den in der Verordnung vom 8. Juli 1855 enthaltenen
Borschriften, wonach die im §. 1 vorstehend bezeichneten Schuld-
verschreibungen und Werthzeichen insoweit, als die einzelnen Stücke
auf geringere Werthsbeträge als Zehn Thaler im Vierzehnthalerfuße